

## Stellungnahme zum Gesetz- und Verordnungsentwurf zur Transparentmachung von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung

Berlin, 15. Oktober 2020

Mit Schreiben vom 23. September 2020 hat die Berliner Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung dem foodwatch e.V. im Rahmen der Anhörung von Fachkreisen und Verbänden gemäß § 39 GGO II die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetz- und Verordnungsentwurf eingeräumt, der wir im Folgenden gerne nachkommen.

### Zusammenfassung der Stellungnahme

Die Veröffentlichung *aller* Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelkontrollen ist in Deutschland überfällig. Dass Berlin als erstes Bundesland dafür eine Rechtsgrundlage schaffen will, ist daher aus Verbraucherschutzsicht sehr zu begrüßen. Ein Transparenzgesetz, das die Kontrollergebnisse unverzüglich öffentlich macht – und zwar im Internet wie auch, bei Betrieben mit Kundenverkehr, an den Ladentüren – wird zwingend benötigt, um die Lebensmittelüberwachung effektiver zu gestalten, die Hygienesituation in den Betrieben zu verbessern und um Wettbewerbsnachteile für Qualitätsanbieter zu beseitigen.

Aus Sicht von foodwatch ist es jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb sich die Senatsverwaltung bei der Ausgestaltung eines berlinweiten Transparenzsystems nicht an den bewährten Modellen – v.a. dem seit vielen Jahren praxiserprobten Smiley-System in Dänemark oder dem daran angelehnten Smiley-System, mit dem der Bezirk Pankow bereits konkrete Erfahrungen in Berlin sammeln konnte – orientiert, sondern stattdessen ein neues, unerprobtes Modell entwickelt hat. Gesetz- und Verordnungsentwurf enthalten zudem eklatante Schwächen, die der Absicht des Regelungsansatzes (mehr Transparenz, Verbesserung der Hygienesituation) zuwider laufen. Ohne wesentliche Korrekturen an den Entwürfen würde die Zielsetzung gravierend verfehlt werden. Dies liegt v.a. an zwei Konstruktionsfehlern:

- Es ist für die Betriebe geradezu grotesk leicht, eine positive Bewertung („grün“ in der Skala des vorgelegten Transparenzbarometers) zu erhalten. Selbst bei katastrophaler Betriebshygiene, aber ansonsten guter Bewertung in den anderen Bereichen würde die Bewertung grün (übersetzte Bedeutung: „keine“ oder nur „leichte“ Mängel) sein; die Ämter wären im vorliegenden Modell sogar gezwungen, manchem aufgrund von Hygienemängeln vorübergehend per Verfügung geschlossenen Betrieb *zeitgleich* mit der Schließungsverfügung ein grünes Hygienebarometer auszustellen.
- Abweichend vom dänischen und vom Pankower Modell soll keine Historie von Kontrollergebnissen, sondern nur das jeweils jüngste Ergebnis veröffentlicht werden. In Verbindung mit einem weitreichenden Anspruch der Betriebe auf eine neue Kontrolle innerhalb von max. acht Wochen würden damit die aufgrund von tatsächlich vorgefundenen Zuständen ausgestellten negativen Bewertungen innerhalb von kürzester Zeit verschwinden und somit den (falschen) Eindruck erwecken, praktisch alle Betriebe hielten sich vorbildlich an lebensmittelrechtliche Vorgaben.

Im Ergebnis ist zu erwarten, dass nahezu alle im Stadtbild für die Verbraucherinnen und Verbraucher ersichtlichen Transparenzbarometer eine grüne Markierung zeigen. Damit würde das Gesetz zur Farce, das Transparenzbarometer zum Intransparenzbarometer, weil es die tatsächlich fortbestehenden Hygienemängel in Lebensmittelbetrieben verschleiern anstatt präventiv die Hygienesituation verbessern würde. Dies ist hochproblematisch, weil ein

Bumerang-Effekt droht: Statt Betriebe mit mangelhafter Hygiene durch ein überzeugendes Transparenz-System den Anreiz zu Verbesserungen zu geben, steht zu befürchten, dass die Überdeckung von mangelhaften Hygienezuständen mit grünen Barometern diese zementiert und Verbesserungen sogar verhindert.

**Aus Sicht von foodwatch dürfen Gesetz- und Verordnungsentwurf in der vorliegenden Form daher nicht verabschiedet werden, sondern bedürfen grundlegender Korrekturen. foodwatch empfiehlt anstelle eines Berliner Sonderweges die Übernahme des bewährten Modells aus Dänemark, wie es das Veterinäramt Pankow den Ankündigungen zufolge bereits vom 1.11.2020 an auf Bezirksebene beabsichtigt (soweit dies möglich ist, ohne eine gesetzliche Grundlage dafür schaffen zu können).**

In Relation zu anderen Transparenz-Instrumenten ist festzustellen: Aus Sicht von foodwatch würde ein Transparenzbarometer, wie in den vorliegenden Entwürfen vorgeschlagen, die deutlich weiter reichenden und verbraucherfreundlicheren Smiley-Veröffentlichungen, wie sie vom Bezirk Pankow angekündigt wurden, keineswegs obsolet machen; sie sollten daher im Falle einer unveränderten Verabschiedung des Gesetzentwurfs fortgeführt werden. foodwatch hatte gemeinsam mit FragDenStaat bereits in Aussicht gestellt, die auf Basis von VIG-Anfragen geschaffene Möglichkeit, Kontrollberichte über die Internet-Plattform „Topf Secret“ abzufragen, für den Bezirk Pankow abzuschalten. Eine Verabschiedung der vorliegenden Gesetzes- und Verordnungsentwürfe würde aufgrund der dann nur mangelhaft umgesetzten Transparenz hingegen keine Grundlage bieten, einen solchen Schritt berlinweit zu vollziehen. In den Bezirken ohne konsequent transparente Veröffentlichung der Kontrollergebnisse wären die Verbraucherinnen und Verbraucher weiterhin auf aufwändige VIG-Verfahren angewiesen, die in den Bezirksämtern bearbeitet werden müssten. foodwatch erwartet, dass die Zahl der „TopfSecret“-Anfragen entsprechend zunehmen würde, um die Transparenzlücken des Gesetzes auszugleichen.

## **A Stellungnahme zum Gesetzentwurf**

Der Regelungsansatz begegnet einer der zentralen Schwachstellen der amtlichen Lebensmittelüberwachung in Berlin. Die gleichbleibend hohen Beanstandungsquoten belegen, dass die bisherigen, wesentlich auf Bußgelder setzenden Maßnahmenoptionen der Ämter nicht dazu geeignet sind, eine effektive Durchsetzung des Lebensmittelrechts zu gewährleisten und eine hinreichend präventive Wirkung zu entfalten. Im Gegensatz dazu zeigen Erfahrungen insbesondere aus Dänemark, Norwegen und Wales, dass eine umfassende Transparenz durch die Veröffentlichung *aller* amtlichen Kontrollergebnisse in der Lage ist, die nötigen Anreize für die Betriebe zur Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorgaben zu setzen. Transparenz ist hier kein Selbstzweck, sondern dient der Verbesserung des Verbraucherschutzes.

foodwatch begrüßt das Vorhaben, die Ergebnisse amtlicher Lebensmittelkontrollen öffentlich zu machen. Es besteht hieran, wie der Gesetzentwurf zutreffend ausführt, ein berechtigtes Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher. Neben einer signifikanten Verbesserung der Hygienesituation in den Lebensmittelunternehmen ist ein überzeugendes Transparenzsystem auch dazu geeignet, die amtliche Überwachung zu entlasten und einen Qualitätswettbewerb zu fördern. Bislang haben Qualitätsanbieter einen nicht zu akzeptierenden Wettbewerbsnachteil, weil sie die Kosten für ein konsequentes Hygienemanagement tragen, mangels Erkennbarkeit davon jedoch keinen Vorteil gegenüber denjenigen Konkurrenten erzielen, die sich diese Kosten zu Lasten von Hygiene und Lebensmittelsicherheit sparen.

Es ist richtig, dass Berlin die auf Landesebene bestehenden Gesetzgebungsspielräume nutzt, um eine Rechtsgrundlage für eine verbindliche Öffentlichmachung der Kontrollergebnisse nicht nur im Internet, sondern, wo möglich, auch an den Ladentüren zu schaffen. Die Ausgestaltung des Gesetzentwurfs betrachtet foodwatch jedoch äußerst kritisch, weil die vorgeschlagenen Regelungen dem Anspruch an das Vorhaben zuwider laufen. Im Einzelnen:

### **§ 7 Information über das Transparenzbarometer (sowie § 7 in Kombination mit §§ 9 und 11)**

Die Regelung sieht vor, dass dem Lebensmittelunternehmer das Kontrollbarometer erst nach Abschluss eines dem Kontrollbesuch nachgelagerten Anhörungsverfahrens in schriftlicher Form übersandt wird. Das bedeutet, dass die Lebensmittelbehörden personelle Ressourcen für einen vermeidbaren bürokratischen Aufwand nutzen müssen, die sie für andere Zwecke besser einsetzen könnten. Darüber hinaus ist die Regelung auch kontraproduktiv: Durch sie vergeht nicht nur vergleichsweise viel Zeit vor dem Hintergrund, dass bereits nach wenigen Wochen – spätestens jedoch nach acht Wochen (vgl. § 9), die Ausstellung eines neuen, positiveren Barometers erfolgen kann. Es eröffnet den Lebensmittelunternehmern auch die Möglichkeit, die aus Verbraucherschutzsicht besonders effektive Veröffentlichung des Barometers an der Ladentür zu verzögern.

Während ein Lebensmittelunternehmen also Möglichkeiten der Verzögerung eines Aushangs hat, kann es dagegen den Zeitpunkt beschleunigen, zu dem es erneut kontrolliert wird und ein neues – potenziell positiveres – Barometer erhält. Denn gemäß **§ 9 Abs. 1** hat jeder Betrieb nach Antrag innerhalb einer Acht-Wochen-Frist einen Quasi-Anspruch auf eine neue Kontrolle und damit auf Ausstellung eines neuen Barometers. Diesen Antrag kann es unmittelbar nach der Ausgangskontrolle und in Erwartung einer negativen Beurteilung stellen. Es steht somit zu befürchten, dass in zahlreichen Fällen das ursprüngliche (potenziell negative) Barometer gar nicht ausgehängt wird, bevor es zur Antragskontrolle kommt. Die maximal acht Wochen bis zur Ausstellung eines neuen (potenziell besseren) Barometers jedenfalls bieten erheblichen Spielraum für die Unternehmen, die Aushängung/Veröffentlichung zu verzögern oder ganz zu unterlassen. Und das bei überschaubarem Risiko.

Denn bevor die Bußgeldvorschrift (**§ 11**) bei Verstoß gegen die Aushangspflicht greifen würde, müsste a) die Behörde eine darauf abzielende Kontrolle durchführen (was angesichts der mangelhaften personellen Ausstattung der Berliner Ämter weder übermäßig realistisch noch zielführend erscheint) und b) müsste die Behörde den Nachweis erbringen, zu welchem Zeitpunkt das Unternehmen das Barometer *erhalten* hat, um einen Verstoß belegen zu können. Nicht zuletzt könnten Unternehmen sogar dazu verleitet sein, ein Bußgeld einkalkulieren, weil es vorteilhafter erscheint als die Information der Kundschaft über unliebsame Kontrollergebnisse.

Unternehmen, die aufgrund ihrer Risikoeinstufung einer hohen Regelkontrollfrequenz unterliegen (z.B. wöchentlich, monatlich), wäre es ohnehin ein leichtes, ohne großes Risiko die Veröffentlichung eines zwischenzeitlich negativ ausfallenden Kontrollergebnisses zu unterlassen.

- Das Gesetz sollte vorsehen, dass das Anhörungsverfahren in Anlehnung an die Erfahrungen aus Pankow und Dänemark in der Regel vor Ort im Anschluss an die Kontrolle durchzuführen ist und dass das Barometer unmittelbar nach der Kontrolle vor Ort ausgestellt und vom Behördenpersonal ausgehängt wird. Eine Stellungnahme des Unternehmens ist entsprechend auf dem Ausdruck zu vermerken. Die Ämter sind entsprechend technisch auszustatten, z.B. mit mobilen Druckern, um den bürokratischen Aufwand auf das nötige Mindestmaß zu begrenzen.

## § 8 Veröffentlichung des Transparenzbarometers

**§ 8 Abs. 1** zufolge soll die Veröffentlichung durch die Behörde auf zwölf Monate begrenzt werden. Die Regelung ist nicht nachvollziehbar, weil damit die Transparenz massiv eingeschränkt wird. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass für zahlreiche Betriebe je nach Risikoeinstufung gemäß AVV RÜb Regelkontrollintervalle von 1,5, zwei oder sogar drei Jahren vorgeschrieben sind und auch für andere Betriebe die vorgesehenen kürzeren Intervalle aufgrund der mangelhaften Personalausstattung der Bezirksämter nicht realisiert werden, so dass es hier de facto zu Kontrollabständen von mehr als 12 Monaten kommt.

Durch die Regelung wäre es für Kundinnen und Kunden kaum möglich zu bewerten, wenn ein Betrieb kein Barometer an seiner Ladentür ausgehängt hat: Ist diese (noch) nicht kontrolliert worden? Ist die jüngste Kontrolle länger als 12 Monate her? Oder verstößt das Unternehmen gegen seine Veröffentlichungspflicht? Die Regelung erhöht somit die Wahrscheinlichkeit von Verstößen gegen die Veröffentlichungspflichten und entzieht zudem die Arbeit der Behörden der öffentlichen Nachprüfbarkeit. Sinn und Zweck eines Transparenzsystems sollte es jedoch auch sein, nachprüfbar zu machen, ob die Behörden mit ihrer personellen Ausstattung in der Lage sind, ihren Kontrollpflichten nachzukommen. Zudem eröffnet die Regelung Unternehmen durch Übertragen des Betriebs auf eine/n andere/n Eigentümer/in die Möglichkeit zur Umgehung der Veröffentlichungspflicht.

- Die zeitliche Begrenzung der Veröffentlichung ist zu streichen. Stattdessen sollten die Ergebnisse der jüngsten vier Kontrollen im Sinne einer Kontrollhistorie veröffentlicht und auch an der Ladentür ausgehängt sowie auf der Unternehmenswebsite publiziert werden. Dies würde auch verhindern, dass bei Betrieben mit sehr kurzen Regelkontrollintervallen zwischenzeitliche ausgestellte Kontrollberichte nach Belieben unter den Tisch fallen.

## § 9 Zusätzliche amtliche Kontrolle auf Antrag sowie § 9 in Kombination mit §§ 7 und 8

**§ 9 Abs. 1** sieht vor, dass Lebensmittelunternehmen grundsätzlich den Anspruch auf eine zusätzliche Kontrolle innerhalb von acht Wochen haben. Dies würde in der Praxis für den Fall greifen, dass die Bewertung der Behörde nicht im gewünscht positiven Bereich ausfällt.

In der konkreten Ausgestaltung ist der Anspruch auf Nachkontrolle hochproblematisch:

- Zwar soll die Kontrolle „unangekündigt“ stattfinden, allerdings kommt eine sicher innerhalb eines Acht-Wochen-Zeitraumes stattfindende Kontrolle einer angekündigten Kontrolle fast gleich.
- Angesichts der mangelhaften personellen Ausstattung der Bezirksämter ist zu befürchten, dass die zusätzlichen Kontrollen auf Antrag de facto nicht „zusätzlich“, sondern als Ersatz für eine turnusmäßige Regelkontrolle stattfinden werden. Damit erhielten Lebensmittelunternehmen jedoch die Möglichkeit, sich gegen Bezahlung eine Regelkontrolle zu bestellen, die sich – statt unangekündigt durchgeführt zu werden – auf einen Zeitraum von acht Wochen eingrenzen lässt. Damit wird das Kontrollsystem, das davon lebt, dass jederzeit eine Überprüfung stattfinden könnte, planbarer – zumindest für diejenigen Unternehmen, die sich dies finanziell leisten können und wollen. Dies verschafft ausgerechnet jenen Betrieben einen Wettbewerbsvorteil, die sich in der Vergangenheit die Kosten für ein konsequentes Hygienemanagement gespart haben.

**In Kombination mit § 8 Abs. 5** sorgt **§ 9 Abs. 1** dafür, dass der Gesetzentwurf den artikulierten Transparenzanspruch zu einer Farce verkommen lässt. Denn § 8 Abs. 5 sieht vor, dass ein Transparenzbarometer unmittelbar dann seine Gültigkeit verliert, sobald ein neues ausgestellt wird. Damit erhalten Betriebe die Möglichkeit, gegen Bezahlung die – auf die von ihnen zu verantwortende Nicht-Einhaltung einschlägig bekannter lebensmittelrechtlicher Vorgaben zurückzuführende – nachteilige Bewertung innerhalb kürzester Zeit verschwinden zu lassen. Sie müssen ihren Betrieb maximal acht Wochen sauber betreiben, um eine positive Bewertung zu erhalten, um dann erwartungsgemäß eine Zeit „Ruhe“ vor der nächsten turnusmäßigen Kontrolle zu haben. Vor dem Hintergrund der bereits ausgeführten Möglichkeiten zur Verzögerung oder gar Verhinderung eines Aushangs negativer Kontrollbarometer nach **§ 7** (s.o.) ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Hygienesituation in den Berliner Betrieben durch das Transparenzbarometer nicht realistisch abgebildet würde. Stattdessen würde erwartbar die überwiegende Anzahl von Barometern auf grün zeigen, ohne dass dies den von den Kontrolleurinnen und Kontrolleuren vorgefundenen Zuständen in den Unternehmen entspräche.

- Zentral zur Beseitigung dieser Problematik ist ebenfalls die Veröffentlichung einer Kontrollhistorie in Form der Ergebnisse der jüngsten vier Kontrollen im Internet wie an der Ladentür. Damit würden nachteilige Bewertungen nicht verschwinden, Betriebe hätten jedoch Möglichkeit und Anreiz, sich zu verbessern und die Verbesserung auch sichtbar zu machen.

## **§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelung, Evaluation**

Die in Abs. 2 verankerte Regelung, nach der eine Veröffentlichungspflicht für das Transparenzbarometer erst am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, ist nicht nachvollziehbar. Mit dem Barometer werden keine neuen Anforderungen für die Lebensmittelunternehmer eingeführt; es bildet lediglich ab, wie es um die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen an den jeweiligen Betrieb ausweislich der jüngsten amtlichen Kontrolle bestellt war. Die lebensmittelrechtlichen Anforderungen müssen jeder Unternehmerin, jedem Unternehmer hinlänglich bekannt sein; sie einzuhalten ist Verpflichtung an jedem einzelnen Betriebstag. Nicht zuletzt argumentiert der Gesetzentwurf in der Einzelbegründung zu § 8 Abs. 1 Satz 1 selbst, dass es jedes Unternehmen selbst „in der Hand [hat], die einschlägigen Vorschriften zu befolgen“. Eine Vorbereitungszeit – noch dazu eine mehrjährige – ist daher nicht einzuräumen.

- Die Veröffentlichungspflicht für das Transparenzbarometer muss unverzüglich nach Verabschiedung des Gesetzes beginnen.

## **B Verordnungsentwurf**

### **§ 2 Beurteilung, § 3 Bewertung und Anlage 3 (Transparenzbarometer)**

Das Schema zur Bewertung der Kontrollergebnisse ist aus Verbrauchersicht verfehlt. Es ist dazu geeignet über katastrophale Hygienesituationen hinwegzutäuschen und würde dazu führen, dass entgegen der Kontrollrealität die große Mehrheit der Betriebe auch ohne Verbesserungen zu erzielen ein grünes Barometer ausgestellt bekäme – selbst bei gravierenden Problemen in der Betriebshygiene. Das vorgeschlagene Konzept stellt eine Form der amtlichen Verbrauchertäuschung dar, die aus Sicht von foodwatch nicht umgesetzt werden darf.

Es ist bereits nicht nachvollziehbar, weshalb das Bewertungsschema zugunsten von Hygienesündern verzerrt ist. Das Schema basiert auf der Vergabe von 0 bis 80 Maluspunkten, wobei der Bereich von 0-40 Maluspunkten dem grünen, der Bereich von 41-60 Maluspunkten dem gelben und der Bereich von 61-80 Maluspunkten dem roten Barometerbereich (gemäß Anlage 3) zugeordnet ist. Der grüne – positiv bewertete – Bereich ist also bereits doppelt so groß angelegt wie jeweils der mittlere und der negativ bewertete Bereich.

Selbst bei gravierenden Mängeln im Umgang mit Hygienevorgaben oder anderen lebensmittelrechtlichen Anforderungen wird den Kundinnen und Kunden damit vorgetäuscht, dass es sich bei dem Betrieb um einen Vorzeigebetrieb handelt. Aufgrund der grafischen Gestaltung sticht die Barometer-Darstellung hervor, so dass der irrtümliche Eindruck eines grünen Barometers auch nicht durch die textliche Darstellung von negativen Kontrollergebnissen korrigiert werden könnte.

Das im Entwurf vorgeschlagene Bewertungsschema ließe es beispielsweise zu...

- ...dass ein Veterinäramt einen Betrieb aufgrund der bei einer Kontrolle vorgefundenen Hygienemängel vorübergehend schließen, ihm aber nach dem Verordnungsentwurf *gleichzeitig* ein grünes (!) Hygienebarometer ausstellen müsste;
- ...dass ein Betrieb im Hygienemanagement katastrophal schlecht abschneidet (40 von 40 möglichen Maluspunkten – Bewertung „nicht ausreichend“ gemäß § 2 Abs. 1), aufgrund der Ergebnisse in anderen Kontrollbereichen aber dennoch zum Gesamtergebnis „Anforderungen erfüllt“ (keine oder geringfügige Mängel)“ kommt und folglich ein grünes Barometer erhielte. Dass die somit *gleichzeitig* vorgenommenen Bewertungen „nicht ausreichend“ *und* „keine oder geringfügige Mängel“ nicht zusammenpassen, sollte auf der Hand liegen.

Das läuft den Zielen, die Transparenz, den Verbraucherschutz und den Qualitätswettbewerb zu stärken, diametral entgegen. Allein das Bewertungsschema garantiert den Unternehmen, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem grünen Barometer rechnen können.

Darüber hinaus wird das verzerrte Schema (0-40 Maluspunkte: grün – 41-60: gelb – 61-80: rot) noch nicht einmal transparent in den Entwurf für das Transparenzbarometer gemäß **Anlage 3** übertragen. Denn in der Grafik sind die Farbbereiche bestenfalls gleich groß dargestellt, der optische Eindruck ist eher so, als nehme der rote Bereich sogar mehr Platz ein als der gelbe und der grüne Bereich – mit ihrem Entwurf hat die Senatsverwaltung eher ein Intransparenzbarometer vorgelegt, das die Betrachterinnen und Betrachter über die (mangelhafte) Ausgestaltung des zugrundeliegenden Systems irreleitet.

Der Vollständigkeit halber sei bemerkt, dass die grafische Umsetzung des Barometers mit ihren Farbverläufen im Widerspruch steht zu der Zuordnung von Punktebereichen zu Farben gemäß § 3 Verordnungsentwurf und § 5 Abs. 4 Gesetzentwurf, der keine Verläufe, sondern harte Grenzen zwischen den Bewertungs- bzw. Farbbereichen vorsieht.

Entscheidend ist, was mit der grafischen Darstellung der Kontrollergebnisse erreicht werden soll. Sinn und Zweck muss es aus Sicht von foodwatch zwar sein, möglichst vielen Betrieben Anreize zur Verbesserung zu geben, so dass sie perspektivisch (und aufgrund ihrer Verbesserung) eine grüne Kennzeichnung erhalten. Das vorgelegte Modell hingegen ist offenbar darauf ausgelegt, möglichst viele Betriebe von Beginn an und ohne jegliche Verbesserung, d.h. trotz mangelhafter Einhaltung von Hygiene- und anderer lebensmittelrechtlicher Vorgaben „grün“ zu kennzeichnen. Das mag kurzfristig die Widerstände der Branche gegenüber einem Transparenzsystem verringern. Es schafft jedoch massive Fehlanreize, weil es Betrieben

signalisiert, dass sie sich nicht übermäßig um ein gutes Hygienemanagement kümmern müssen, um öffentlich gut dazustehen, und so dem gewünschten Qualitätswettbewerb zuwider läuft. Mittelfristig schadet dieser Ansatz damit nicht nur der Transparenz und dem Verbraucherschutz, sondern auch den Qualitätsbetrieben.

- Empfehlenswert ist, das auch in Pankow bereits in der Praxis erprobte Bewertungssystem auf Basis des dänischen Smiley-Modells als berlinweites Schema zu übernehmen.

**Kontakt:**

Martin Rücker

Geschäftsführer foodwatch Deutschland

E-Mail: [mr@foodwatch.de](mailto:mr@foodwatch.de)

Telefon: (0 30) 24 04 76 – 0